

Die Freiheitsbestrebungen unter den ‚Unzufriedenen‘ inmitten deutsch-niederländischer Verflechtungen (1830–1860)

Die ersten Ortsgemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen (EAK) in der Grafschaft Bentheim und in Ostfriesland entstanden zwischen 1838 und 1861.¹ In dieser Zeit waren die genannten Gebiete Teil des Königreichs Hannover, welches 1815 auf dem Wiener Kongress aus der Taufe gehoben worden war.² Die EAK wurde durch reformierte Menschen gebildet, die mit verschiedenen Entwicklungen unzufrieden waren.³ Sie wünschten und forderten Bekenntnisfreiheit, öffentliche Religionsausübungsfreiheit und Freiheit gegenüber ihren niederländischen Glaubensgenossen.

1. Bekenntnisfreiheit oder: grenzüberschreitende Aussagen

Die Julirevolution, die sich 1830 in Frankreich vollzog, hatte Konsequenzen für das Königreich Hannover und auch für die Menschen, die mit der bisherigen kirchlichen Gestalt unzufrieden waren.⁴ Es kam im Januar 1831 zu Unruhen in Osterode und Göttingen, weshalb die Hannoversche Regierung in einem Brief an den Oberkirchenrat der Reformierten Kirche der Grafschaft Bentheim forderte, „vor [...] allen solchen Äußerungen und Handlungen zu warnen, welche dahin führen können, die Gemüter aufzuregen.“⁵ Der Landwirt Arend Jan Singraven

1 Weitere Informationen: Gerrit Jan Beuker, Zwischen Freikirche und Landeskirche. Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, in: EBzrP 5 (2002), 207–219.

2 Hans-Georg Aschoff, Die Welfen. Von der Reformation bis 1918, Stuttgart 2010, 229.

3 Im Folgenden verwende ich für die genannten Menschen die Begriffe ‚Unzufriedene‘ und ‚Verdrossene‘, da sie bis 1853 keine einheitliche Selbstbezeichnung nutzten, wie weiter unten deutlich wird.

4 Ebd., 231.

5 Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-reformierten Kirche Leer (hiernach: LKA Leer), Signatur 4.1.29, Akten des Oberkirchenrats der Grafschaft Bentheim, Königl. Oberkirchenrat Nordhorn (hiernach: Akten Oberkirchenrat), Die in einigen Gegenden des Königreichs Hannover entstandenen Unruhen und deshalb getroffene Anordnungen 1831. Der Oberkirchenrat war das Leitungsgremium der Reformierten Kirche in der Grafschaft Bentheim.

(1771–1857), der als „Katechisant“ die Aufgabe hatte, Menschen in der Lehre des Heidelberger Katechismus zu unterweisen, gab hierzu Anlass.⁶ Er äußerte 1832, einige Pastoren in der Grafschaft seien „werktuigen des Duivels“ (Werkzeuge des Teufels). Dies veranlasste den Oberkirchenrat, im November 1832 zu verfügen, dass diejenigen, die zukünftig als „Katechisanten“ fungieren wollten, sich einer Prüfung durch die Ortspastoren und Kirchenältesten zu unterziehen hätten.⁷

Harm Hindrik Schoemaker (1800–1881) und Jan Berend Sundag (1810–1893) scherten sich nicht um die Anordnung und traten ab 1834 bzw. 1837 ungeprüft auf.⁸ Auf Sundag hatte möglicherweise die Niederländerin Everdina Geertruij Petronella Linckers (1805–1856) Einfluss gehabt. Sie tätigte 1835 während eines Besuches bei der Familie ihres Mannes nahe Bad Bentheim die Aussage: „Eure Prediger predigen euch zur Hölle.“⁹ Sundag und andere führende Verdrossene wiederholten acht Jahre später die Worte Linckers sinngemäß in einem Brief.¹⁰

In Wolthusen, heute ein Stadtteil von Emden, wollten im April 1837 einige Unzufriedene, dass der ehemalige Pastor Reemt Weerds Duin (1797–1843) neuer Hirte der dortigen reformierten Gemeinde werde.¹¹ Als diesem Wunsch nicht stattgegeben wurde, veröffentlichte dieser im Mai 1837 in Amsterdam ein Pamphlet. Darin warf er Emden und dem Ostfriesland „geestelijk hoerdom“ (geistliche Hurerei) vor und brachte seine Gegner mit dem Teufel in Verbindung.¹²

Sowohl in Ostfriesland als auch in der Grafschaft Bentheim gab es also Verdrossene, die die in §30 des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes von 1833 garantierte Glaubensfreiheit zur Dämonisierung Andersdenkender verwendeten.¹³ Sie beriefen sich dazu allerdings nicht auf diesen Paragraphen.

6 LKA Leer, Akten Ev.-reformierte Kirchengemeinde Emlichheim, nr. 8: verschiedene Kirchensachen, Acta betreffend eine Beschwerde gegen den Catechisanten Singraven im Kirchspiel Emlichheim.

7 Pfarrarchiv der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus in Gildehaus (hiernach: Pfarrarchiv Gildehaus), Signatur 433, Verfügung des Oberkirchenrates vom 08. 11. 1832.

8 Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück (NLA OS), Rep. 450 Bent II, Nr. 594, p. 9–13.

9 Pfarrarchiv Gildehaus, Signatur 435, Bericht der Pastoren zu Gildehaus Ende 1838.

10 NLA OS, Rep 335, Nr. 12541, p. 91–95.

11 Hans-Georg Ulrichs, „Wildes Zelotengeschrei“, oder: Der „berüchtigte“ Hendrik de Cock und der „blödsinnige“ Reemt Wiards Duin, in: JGNKG 107 (2009), 123–158, hier 128–132; Gerrit Keizer, *De Afscheiding van 1834. Haar aanleiding, naar authentieke brieven en bescheiden beschreven*, Kampen 1934, 274.

12 Ulrichs (wie Anm. 11), 134.

13 Siehe: <https://www.verfassungen.de/nds/hannover/verf33-i.htm> (besucht am 25.05.2023).

2. Intermezzos

2.1 Der Einfluss von Hendrik de Cock (1801–1842) auf die Entstehung der EAK

Auch in den Niederlanden gab es Unzufriedene. Zu einem ihrer Leiter wurde der reformierte Pastor Hendrik de Cock, der 1834 seines Amtes enthoben worden war und sich mit seiner Gemeinde Ulrum von der Mutterkirche getrennt hatte.¹⁴ Einer der Gründe dafür war sein Widerstand gegen das Singen von Liedern als Ergänzung zu den Psalmen. Dies artikulierte er in Flugschriften, die in Uelsen und Wilsum in der Grafschaft Bentheim zirkulierten und dazu führten, dass dort manche nur noch Psalmen singen wollten.¹⁵ Duin schrieb de Cock schon 1834 einen Brief und lud ihn vier Jahre später ein, um im Kreise von Verdrossenen nahe Emden zu predigen.¹⁶ Auch die spätere altreformierte Ida Nagel-Luppen (1797–1872) aus dem ostfriesischen Diele wandte sich im Namen von ‚alle de vrienden van ostfriesland‘ schriftlich an de Cock mit der Bitte um Antwort.¹⁷ Sundag sprach de Cock 1835 im niederländischen Smilde und „studierte“ ab 1839 ein Jahr bei ihm.¹⁸ Ebenfalls ließ Sundag ihn 1840 die ersten Amtsträger der Gemeinde der Unzufriedenen nahe Bad Bentheim einsetzen, und nannte diese, analog der Gemeinde de Cocks, „christelijk afgescheiden“ (christlich abgeschieden).¹⁹ De Cock genehmigte zudem die Veröffentlichung eines Büchleins, welches die einzige gedruckte Publikation einer späteren altreformierten Person aus dieser Zeit ist und im Folgenden besprochen wird.

14 Harm Veldman, Hendrik de Cock (1801–1842). Op de breuklijnen in theologie en kerk in Nederland, Kampen 2009, 726.

15 Ebd., 366; NLA HA, Hann. 113, Nr. 9644, p. 8–11.

16 Veldman (wie Anm. 14), 249, 257.

17 Stadtarchiv Kampen, Zugangsnummer 00318, Kollektion de Cock 1811–1949, Signatur 40, Briefe an Hendrik de Cock, undatierter Brief von Ida Nagel-Luppen.

18 Veldman (wie Anm. 14), 563; Stadtarchiv Kampen, Zugangsnummer 00318, Kollektion de Cock 1811–1949, Signatur 75, Briefe an Helenius de Cock (1824–1894), Brief Sundags vom 19.02.1859.

19 Archiv Ev.-altref. Kirchengemeinde Bad Bentheim in Bad Bentheim, Protokollbuch Gildehaus 1840–1861 (hiernach: Protokollbuch Gildehaus), 1.

2.2 Gründe für die Verdrossenheit

Das erwähnte Büchlein hatte die in Amsterdam geborene Gerritje Johanna van Corbach (1808–1886) 1837 geschrieben.²⁰ Es kann hier stellvertretend angeführt werden für das, womit Duin, Sundag und Schoemaker laut eigenen Aussagen nicht einverstanden waren. Laut van Corbachs Schrift habe der Kirchenrat der reformierten Gemeinde in Ulsen in der Grafschaft Bentheim die „bevindelijke werking“ (Einwirkung) des Heiligen Geistes auf die Seele der Sünder als irreführende Gefühle gekennzeichnet.²¹ Diese Einwirkung müssten Christen aber laut der Dordrechter Synode von 1618/1619 anerkennen. Der Mensch könne nur durch Gottes Gnade selig werden, nicht durch gute Werke.²² In den folgenden Jahren wurden von Unzufriedenen immer mehr theologische und kirchliche Entwicklungen genannt, die Ärgernis verursachten. Ob dies bei allen Punkten tatsächlich der Fall war oder ob es auch vorgeschobene Gründe gab, um Druck auf kirchliche und staatliche Instanzen auszuüben, ist undeutlich.

Der Unmut der Verdrossenen wurde auch durch private Enttäuschungen erregt. Bei Duin war es möglicherweise der in 1837 gescheiterte Versuch, Pastor in Wolthusen zu werden, da er erst danach begann, gegen reformierten Gemeinden in Ostfriesland zu polemisieren.²³ Was van Corbach anbelangt, schrieb der reformierte Pastor Hermann Metelerkamp Cappenberg (1772–1841), dass bei ihr eine „overdreven“ (übertriebene) „geestelijke zin“ (geistliche Gesinnung) entstanden sei, nachdem ihr eine vorgesehene Eheschließung durch ihre Eltern verboten worden war.²⁴

Ebenfalls erzürnten gesellschaftliche Veränderungen zumindest einige der Unzufriedenen. Der Lehrer Heinrich Bültmann (1839–1910), der fünf Wochen Mitglied in der Gemeinde der Verdrossenen um Sundag gewesen war, meinte: „jeder Fortschritt ist ihnen ein Aergerniss.“²⁵ Dies zeige sich an der Art und Weise, wie Sundag über die Eisenbahn predige. Dies gibt dem Urteil Hans-Georg

20 Gerritje van Corbach, *Mijne verantwoording en redenen van afscheiding, opengelegd aan den kerkeraad van Ulsen*, Amsterdam 1837, II.

21 Ebd., 12; Ulrichs (wie Anm. 11), 136f; Archief- en Documentatiecentrum Kampen, Archief ds. H. Bouma (134), Doos 23, undatierter Brief Sundags an Hendrik de Cock; Niedersächsisches Landesarchiv Hannover (NLA HA), Hann. 113, Nr. 9644, p. 124r.

22 Van Corbach (wie Anm. 20), 9; Ulrichs (wie Anm. 11), 135; NLA OS, Rep. 450 Bent II, Nr. 594, p. 56f.

23 Ulrichs (wie Anm. 11), 130f.

24 H. Metelerkamp Cappenberg, *Ontdekkings-woord aan Gerritje van Corbach te Zwolle; Waardoor hare verantwoording en redenen van afscheiding in het regte licht geplaatst worden; ter regtvaardiging van den Ulsener kerkeraad en tot waarschuwing voor heilzoekende zondaren*, Coevorden 1838, 9–10.

25 Heinrich Bültman, *Beiträge zur gründlich-richtigen Beantwortung der Fragen: Wie sind die „abgeschiedenen Gemeinden“ in der Grafschaft entstanden? Und: In wie fern sind sie der Menschheit gefährlich?*, Neuenhaus 1863, 21, 38.

Ulrichs Plausibilität, die Unzufriedenen seien „Modernitätsverweigerer“ gewesen.²⁶

Schließlich gewinnt Ulrichs These einer soziologischen Distanz zwischen den Unzufriedenen und dem kirchlichem Establishment als Ursache für Verdrossenheit bei einem Blick in verschiedene Quellen an Kraft.²⁷ Bis 1856 trat nach jetzigem Stand der Forschung kein Arzt, reformierter Pastor und mit Ausnahme von Bültmann auch kein Schullehrer der EAK bei.

3. Religionsausübungsfreiheit: „separirt“ oder „altreformiert“

Der §30 des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes von 1833 besagte: „zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.“ Am 1. November 1837 wurde das Staatsgrundgesetz durch den neuen König Ernst August I. (1771–1851) abgeschafft.²⁸ Dies führte in Göttingen zu Unruhen und wurde von Sundag aufgegriffen, um die Abhaltung öffentlicher religiöser Versammlungen zu rechtfertigen.²⁹ Zudem wurde am 1. Januar 1838 die erste Gemeinde der Unzufriedenen in der Grafschaft Bentheim um Schoemaker konstituiert.³⁰ Hierdurch, sowie durch die genannten politischen Entwicklungen, entschied sich der Staat zum Handeln. Am 7. Mai 1838 ordnete die Landdrostei Osnabrück an, dass religiöse Versammlungen, „wenn sie die Angehörigen von mehr als einer Familie begreifen“, durch „die Obrigkeiten [...] sofort aufgehoben werden“ und mit Geld- und Gefängnisstrafen für alle Teilnehmenden geahndet werden müssten.³¹ Dies entmutigte die Unzufriedenen nicht.

Am 6. August 1840 erhielt das Königreich Hannover ein neues Landesverfassungsgesetz, in welchem §30 aus dem alten Staatsgrundgesetz inhaltlich unverändert als §32 zurückkehrte.³² Noch im gleichen Monat schrieben Schoemaker, Sundag und 134 Grafschafter-innen der Regierung, dass sie beabsichtigten, „eine im Staate geduldete separirte reformirte Kirchen-Gesellschaft [...] zu bil-

26 Ulrichs (wie Anm. 11), 149, 154.

27 Ebd., 167. Die Berufe wurden erschlossen aus einem Vergleich zwischen den Kirchenbüchern der altreformierte Gemeinden in deren Archiven vor Ort, den reformierten Kirchenbüchern auf <https://ofb.genealogy.net/> sowie NLA OS, Rep. 350 Neuhs, Nr. 356. Allerdings ist in allen genannten Quellen nicht bei allen Mitgliedern der EAK der Beruf angegeben, weshalb weitere Forschung nötig ist.

28 Aschoff (wie Anm. 2), 235–237.

29 NLA OS, Rep. 450 Bent II, Nr. 594, p. 44.

30 Ebd.; NLA HA, Hann. 113, Nr. 9644, p. 41f.

31 LKA Leer, Signatur 20.7.15b, Gottesdienste verschiedenes. Die altreformierte Separation in Bentheim.

32 Aschoff (wie Anm. 2), 241; <https://www.verfassungen.de/nds/hannover/verf40-i.htm> (besucht am 21.04.2023)

den, [...] gleich wie diehs auch in unserer Nachbarschaft in dem Königreich der Niederlanden geschehen ist“, und baten um Bewilligung dieses Gesuchs.³³ Die Verdrossenen erhielten 1843 aber eine abschlägige Antwort.³⁴

Daraufhin verfassten die Gemeinde der Unzufriedenen um Schoemaker und jene um Sondag am 12. Oktober 1843 gesondert einen Brief nach Hannover.³⁵ Nun behauptete Schoemaker keine abgesonderte reformierte Gemeinde bilden zu wollen und erbat „Freiheit[,] um den Gottesdienst unserer Vorväter zu verrichten.“ In den Kirchenratsprotokollen der Gemeinde der Unzufriedenen um Sondag in Gildehaus wurden jedoch noch in 1845 die in dem gleichen Jahr gegründeten Schwestergemeinden Emlichheim und Hoogstede „christelijk afgescheiden“ (christlich separiert) genannt.³⁶ Das Handeln des Staates führte lediglich zu Lippenbekenntnissen der Unzufriedenen.

4. Freiheit von den Niederländern: „hinreichende Gründe zur Absonderung“

Die separierten Verdrossenen in den Niederlanden hatten anders als ihre Glaubensgeschwister im Königreich Hannover ordinierte Pastoren in ihren Reihen. Zudem nahm nach dem Amtsantritt von König Wilhelm II. (1792–1849) in den Niederlanden anders als im Hannoverschen Reich schon 1840 die Verfolgung der Unzufriedenen ab.³⁷ Deshalb ließen alle bis 1848 gegründeten Gemeinden der Verdrossenen im Nordwesten der Grafschaft Bentheim Amtshandlungen durch niederländische Pastoren durchführen.³⁸ Diejenigen aus Emlichheim und Hoogstede schlossen sich spätestens 1847 mit der Gemeinde der Unzufriedenen im niederländischen Ort Coevorden zusammen.

Diese niederländische Hilfe wurde durch die Grafschafter Verdrossenen nach der Deutschen Revolution von 1848/49 beendet.³⁹ Der Grund war, dass der Hannoversche Staat jetzt tolerierte, dass sie öffentliche Gottesdienste hielten, Kirchen bauten und Amtsträger einsetzten.⁴⁰ Jedoch richteten sich die Unzufriedenen, die sich ab 1849 in Protokollen ihrer Synode „oudgereformeerd“

33 NLA HA, Hann. 113, Nr. 9644, p. 182v.

34 NLA OS, Rep. 335, Nr. 12541, p. 14–27.

35 Ebd., p. 91–95; LKA Leer, Akten Oberkirchenrat, Signatur 4.1.64, Schomaker zu Haftenkamp gegen die Prediger zu Uelsen, Gesuch vom 12. 10. 1843.

36 Protokollbuch Gildehaus, 8.

37 Veldman (wie Anm. 14), 729.

38 Siehe das erste Taufbuch der evangelisch-altreformierten Gemeinde Uelsen in deren Archiv in Uelsen, sowie Gerrit Jan Beuker, Eben-Ezer. Altreformierte in Hoogstede und ihre Vorgeschichte. Kirche und Gemeinde 1953–2003, Hoogstede 2003, 4–7, 19.

39 Ebd. sowie Aschoff (wie Anm. 2), 246f.

40 NLA HA, Hann. 113, Nr. 9646, p. 136v.

(altreformiert) nannten, erst vier Jahre später zum ersten Mal unter dieser Selbstbezeichnung wieder an die Regierung in Hannover mit der Bitte um Anerkennung als Kirche.⁴¹ Die Ursache war, dass sich Altreformierte aus dem Süden der Grafschaft gegen einen solchen Antrag sträubten, was auf einer Synode der EAK von 1851 deutlich wurde.⁴² Sie bekamen von ungenannten Altreformierten aus dem Nordwesten der Grafschaft Unterstützung; möglicherweise aus Veldhausen. Denn Abgeordnete der dortigen altreformierte Gemeinde äußerten fünf Jahre später den Wunsch zur Wiedervereinigung mit der Mutterkirche.⁴³ Im Süden der Grafschaft entschieden sich ab 1851 immer mehr Altreformierte dazu, diesen Schritt zu gehen.⁴⁴

Vielleicht waren dies die Gründe für mehrere Beschlüsse von Synodesitzungen der EAK. In 1856 lehnte die Synode es ab, sich den niederländischen Verdrossenen anzuschließen.⁴⁵ Dies teilten sie ihren niederländischen Glaubensgeschwistern als Gäste auf deren Synodesitzung in 1857 mit.⁴⁶ Diese entschieden, die EAK in „alle geoorloofde pogingen [...] om tot vollediger vrijheid te komen“ (allen erlaubten Versuchen [...] um vollständige Freiheit zu erlangen) zu unterstützen. Hiermit meinten sie den Wunsch der EAK, durch den Staat als Kirche anerkannt zu werden. 1858 nahm die EAK die Bentheimer Kirchenordnung an.⁴⁷ Jedoch ergänzte die EAK sofort die darin genannten Bekenntnisschriften durch die *Confessio Belgica*, und zwei Jahre später durch die Dordrechter Lehrsätze. Die EAK wollte ihre Existenz sichern und musste deshalb Traditionselemente der Mutterkirche mit Neuem von den niederländischen Glaubensgenossen verbinden.

41 Ebd., p. 124v–127v; Archiv der Synode der Ev. altref. Kirche Niedersachsens in Wilsum, Protokollbuch der Synodesitzungen 1849–1862 (hiernach: Protokollbuch EAK Synode), Überschrift der Synodesitzung vom 06.06.1849 und Artikel 4–9 der Synodesitzung vom 23.03.1858. In einem Dokument vom 01.05.1855 aus dem Archiv der altreformierten Gemeinde in Bad Bentheim taucht zum letzten Mal die Bezeichnung ‚afgescheiden gemeenten‘ auf.

42 Ebd., Artikel 4 der Synodesitzung vom 27.08.1851.

43 Ebd., Artikel 5 der Synodesitzung vom 27.03.1856.

44 Ebd., Artikel 5 der Synodesitzung vom 27.08.1851.

45 Ebd., Artikel 8 der Synodesitzung vom 02.09.1856.

46 Handelingen en verslagen van de Algemene synoden van de Christelijk Afgescheidene Gereformeerde Kerk (1836–1869): met stukken betreffende de synode van 1843, bijlagen en registers, Houten-Utrecht 1984, 710f.

47 Protokollbuch EAK Synode, Artikel 5f. bzw. 7 der Synodesitzungen vom 23.03.1858 und 29.08.1860.

5. Schlussbemerkungen

Hinsichtlich der Religionsausübungsfreiheit hat sich gezeigt, dass nicht die Verweigerung, sondern das Gewähren derselben die Rückkehr zur Mutterkirche und zur bestehenden Ordnung erreichen konnte. War die Religionsausübungsfreiheit einmal gegeben, konnte die eigene Existenz nur durch ein Amalgam aus Bindung an bestehende und neue Ordnungen gesichert werden. Die EAK konnte sich deshalb theologisch, aber nicht kirchenrechtlich mit den Unzufriedenen aus den Niederlanden zusammenschließen. Was die Bekenntnisfreiheit anbelangt, war jedoch das Setzen von Grenzen notwendig. *Hate speech* fand auf allen Seiten statt und hatte eben *nicht* den gewünschten Effekt, um Andersdenkende in bestimmten Ordnungen zu halten. Ulrichs hat Recht, wenn er dafür plädiert, im Verhältnis von EAK zur Mutterkirche fortan nicht mehr das Opfer-Täter-Schema zu verwenden.⁴⁸

48 Ulrichs (wie Anm. 11), 124f.